# Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG

Uznacherstrasse 4, 8722 Kaltbrunn Telefon 055 293 33 93, Telefax 055 293 33 99 www.evk.ch, evk@evk.ch Postkonto 90-15227-0, CHE-107.286.513 MWST

April 2020

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgas und Biogas

## Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Anschlussnehmer, Eigentümer, Grundeigentümer usw. gesprochen und der besseren Verständlichkeit wegen auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, wird der Einfachheit halber der Begriff Erdgas in allen Fällen verwendet, in denen eine Aussage gleichermassen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

Die Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG werden im Folgenden EVK genannt.

## 1. Allgemeine Bedingungen

#### 1.1 Inkrafttreten

Diese AGB treten per 1. April 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Netznutzung sowie Lieferung von Erdgas von EVK an die Kunden. Zusammen mit dem jeweiligen Anschlussvertrag (sofern vorhanden) sowie den jeweils aktuellen Preislisten bilden sie die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen EVK und den Kunden.

Mit dem Bezug des von EVK gelieferten Erdgases stimmen die Kunden diesen AGB sowie den jeweils geltenden Preislisten automatisch zu.

Die jeweils gültige Fassung der AGB sowie der Preislisten ist unter www.evk.ch publiziert. Die EVK ist berechtigt, ihre AGB jederzeit anzupassen. Die Kunden werden von einer Änderung schriftlich informiert. Sie sind berechtigt, bei einer Änderung innert 30 Tagen das Vertragsverhältnis zur EVK schriftlich aufzulösen.

## 1.3 Vertragsverhältnis

### 1.3.1 Vertragsparteien

Die EVK errichten, betreiben und unterhalten Transportund Verteilnetze sowie dafür im Zusammenhang stehende Anlagen für den Bezug von Erdgas. EVK ist der Lieferant. Wer Erdgas bezieht, ist der Kunde.

# 1.3.2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zwischen EVK und dem Kunden kommt entweder durch Abschluss eines entsprechenden Anschlussvertrages oder faktisch/stillschweigend durch die Nutzung oder den Bezug des von EVK gelieferten Erdgases zustande.

Auch bei einem Vertragsabschluss via Drittperson/Drittunternehmen (z.B. durch Contracting, Erwerb von einem Voreigentümer, General- oder Totalunternehmer) wird der Erdgasbezieher Kunde von EVK.

# 1.3.3 Begriffsdefinitionen

Der Erdgasbezüger ist der Kunde. Dies ist entweder der Grundeigentümer als Selbstbezieher oder der mit einem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind. Es handelt sich um diejenigen Personen, welche das Erdgas als Endverbraucher nutzen.

Bei selbstständigen und dauernden Baurechten gilt der Baurechtsnehmer als Grundeigentümer.

Sofern der Grundeigentümer das Grundstück bzw. die darauf stehenden, mit Erdgas belieferten Gebäude mit selbstständiger Messeinrichtung selbst benutzt, gilt er als Kunde. Dasselbe gilt für leerstehende Gebäude mit eigener Messeinrichtung.

Ebenfalls gilt der Grundeigentümer als Kunde bezüglich derjenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und die an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.

Für Verbrauchsstellen, Wohnungen, Gebäude, Liegenschaften und gewerbliche Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Mietoder Pachtverhältnis haben, gilt ebenfalls der Grundeigentümer als Kunde.

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem direkten Vertragsverhältnis steht, Kunde.

## 1.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist der EVK mindestens 10 Tage vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Erdgasverbrauch des Nachfolgers.

# 1.5 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt das Bezugsverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgaslieferung oder mit dem Abschluss eines Einzel-/Anschlussvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Als Lieferbeginn wird der 1. des Monats, auf welchen sich die erste Abrechnungsperiode bezieht, festgehalten.

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Die EVK kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere oder sogar fristlose Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (siehe insbesondere Ziffer 7.2 und 7.4). Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung an der Hauptleitung der EVK.

# 1.6 Einzel-/Anschlussverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können zusätzlich zu den Anschlussverträgen Einzelverträge abgeschlossen werden. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen werden in den Einzelverträgen explizit vereinbart.

## 1.7 Schutz der Anlagen/Apparate

Dem Kunden ist es untersagt, Anlagen oder Apparate, die dem Bezug, dem Transport oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch direkte oder indirekte Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig. Über Erdgasleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume sowie Sträucher gepflanzt werden.

# 1.8 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen usw.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregeleinrichtungen ist der EVK unverzüglich zu melden. Räume, in denen Gasgeruch festgestellt wird, dürfen unter keinen Umständen mit Licht betreten werden; ebenso sind keine elektrischen Schalter oder Klingeln zu betätigen (Funkenbildung, Explosionsgefahr). Räume, in denen Gasgeruch festgestellt wird, müssen gut durchlüftet werden.

## 1.9 Zutrittsrecht

Der EVK oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen notwendigen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für Reparaturen oder Kontrollen von Installationen, Hauszuleitung, Mess- und Gasübergabeeinrichtungen, für die Zählerablesung, die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung bzw. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten.

# 1.10 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Erdgasleitungen bei der Erdgasversorgung zu erheben.

# 2. Erdgasanschluss/Anschlussbedingungen

## 2.1 Anschluss- und Installationsgesuch

Jeder Neuanschluss und jede Änderung sind schriftlich als Gesuch einzureichen und vom Grundeigentümer mitzuunterzeichnen. Das Anschluss- und Installationsgesuch muss eine Katasterkopie, Grundrisspläne, allfällig notwendige Schnitte und Durchleitungsrechte enthalten. Zudem sind die vorgesehene Anwendung, Anschlussleistung sowie der prognostizierte Jahresverbrauch im Gesuch anzugeben.

Es werden nur Installationsgesuche behandelt, die den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen. Die Richtlinien des SVGW sowie andere massgebende Normen und Richtlinien, inkl. den Weisungen der EVK, sind ebenfalls zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Die Formulare für die Anschluss- und Installationsgesuche sind auf der Homepage www.evk.ch abrufbar.

## 2.2 Netzkapazität

Die Anschlussleistungen für Neuanschlüsse richten sich nach der zur Verfügung stehenden Netzkapazität, die durch die EVK bestimmt wird. Netzausbauten oder die Erschliessung neuer Liegenschaften oder Gebiete (Hauptleitungen) werden nur erstellt, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

### 2.3 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag (Ziff. 2.3.1) und dem Netzanschlussbeitrag (Ziff. 2.3.2) zusammen. Für den Netzkostenbeitrag und für die Erstellung der Anschlussleitung gelten die Preise und Bestimmungen gemäss dem Preisblatt «Anschlussbeiträge Erdgas».

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die EVK vom Kunden Vorauszahlungen verlangen kann.

Bei Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird eine der Mehrbelastung entsprechende Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der EVK erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Bei Senkung der bezugsberechtigten Leistung wird keine Rückzahlung erstattet.

## 2.3.1 Netzkostenbeiträge

Für Neuanschlüsse ist der EVK ein einmaliger Netzkostenbeitrag gemäss Preisblatt «Anschlussbeiträge Erdgas» zu entrichten. Der Netzkostenbeitrag ist ein Teil des Anschlussbeitrages und wird als separate Position dem Grundeigentümer bzw. Kunden, zusammen mit den Kosten für die Erstellung der Hauszuleitung, verrechnet.

# 2.3.2 Netzanschlussbeitrag; Bau von Hauszuleitungen

Hauszuleitungen werden ab der Abzweigung von der Hauptleitung auf Kosten des Grundeigentümers oder Kunden erstellt. Die Kosten richten sich nach den jeweils aktuell gültigen Netzanschlussbeiträgen gemäss dem Preisblatt «Anschlussbeiträge Erdgas». Hauszuleitungen werden ausschliesslich von der EVK oder deren Beauftragten erstellt. Pro Gebäude oder Parzelle wird in der Regel nur eine Hauszuleitung erstellt. Über Ausnahmen entscheidet die EVK. Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden gehen zulasten des Grundeigentümers. Alle Arbeiten am Rohrnetz bzw. an den erdverlegten Leitungen dürfen nur durch die EVK oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

# 2.4 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung von Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hausanschlussleitung gehen zulasten der EVK, es sei denn, die Leitung wurde durch Dritteinwirkung beschädigt. In diesem Falle gehen die Kosten zulasten des Grundeigentümers.

Anpassungen und Änderungen der Hausanschlussleitung infolge Hauptleitungsbau gehen zu Lasten der EVK. Alle Arbeiten am Rohrnetz bzw. an den erdverlegten Leitungen dürfen nur durch die EVK oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

# 2.5 Kosten für bauliche Änderungen von Hausanschlussleitungen

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zulasten des Grundeigentümers.

## 2.6 Eigentumsverhältnisse

Alle Hauptleitungen (Versorgungsleitungen) und Hauszuleitungen sind Eigentum der EVK. Die Hausinstallationen und Gasverbrauchsgeräte stehen in jedem Fall im Eigentum des Grundeigentümers. Dieser ist auch für den ordnungsgemässen Betrieb und die Instandhaltung der Hausinstallation und Gasverbrauchsgeräte verantwortlich.

Der Grundeigentümer ist einverstanden damit, dass die EVK jederzeit Einsicht ins Grundbuch nehmen kann, mitsamt Dienstbarkeiten und Plänen.

## 2.7 Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer verschaffen und erteilen der EVK kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte (inkl. Grundbucheintrag) für ihre Zuleitungen und Anschlüsse, und zwar sowohl für ihren eigenen Anschluss als auch für den Anschluss Dritter. In besonderen Fällen kann die EVK Durchleitungsrechte und andere Dienstbarkeiten entschädigen.

### 2.8 Anschlussmöglichkeiten

Die EVK ist berechtigt, mehrere Gebäude, Liegenschaften über gemeinsame Anschlussleitungen zu versorgen. Ferner ist die EVK berechtigt, an bestehenden Anschlussleitungen, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, weitere Gebäude und/oder Liegenschaften anzuschliessen.

# 2.9 Verschliessung

Verzichtet der Grundeigentümer auf den weiteren Bezug von Erdgas, so muss er dies der EVK schriftlich melden. Die EVK entscheidet nach Absprache mit dem Grundeigentümer über den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Verschliessung. Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Verschliessung der Hauszuleitung an der Hauptleitung gehen zulasten des Grundeigentümers bzw. des Kunden. Nichtbenutzte Hauszuleitungen werden von der EVK aus Sicherheitsgründen zulasten des Grundeigentümers von der Hauptleitung abgetrennt (Verschliessung), sofern eine Wiederverwendung (erneute Aufnahme des Erdgasbezuges) nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich der EVK zugesichert wird. Die Wiederverwendung der Hausanschlussleitung hat innert 6 Jahren zu erfolgen, ansonsten erfolgt die kostenpflichtige Ausserbetriebnahme und Verschliessung des Anschlusses. Die Grundgebühr ist in jedem Falle bis zur Verschliessung geschuldet.

### 3. Hausinstallationen

### 3.1 Definitionen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregeleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen. Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Erdgases dienen.

# 3.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gasund Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind.

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Installationen dürfen nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Die EVK erteilt Auskunft, wer im Besitze einer Installationsbewilligung ist. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Bewilligung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die EVK begonnen werden. Weitere gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls einzuhalten, namentlich alle bauund feuerpolizeilichen Auflagen. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Die EVK bestimmt die Armaturen, Grösse des Zählers und Dimensionierung des Hausdruckreglers und definiert allfällige geeignete Schutzmassnahmen der Gasübergabeeinrichtung bzw. des Gaszählers.

### 3.3 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die EVK oder eine durch sie beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.

# 3.4 Unterhalt/Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Grundeigentümer. Er lässt sie durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

### 3.5 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen im Haus nach der Hauptabsperrarmatur bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zulasten des Grundeigentümers. Alle Kosten, die der EVK infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

## 3.6 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

# 3.7 Meldepflicht Neuinstallationen und Änderungen

Jede Neuinstallation, Erweiterung oder Änderung einer Installation ist der EVK vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Ebenso muss der Austausch respektive die Demontage von Gasgeräten oder Teilen der Installation gemeldet werden. Dazu zählen auch die temporäre oder endgültige Stilllegung von Installationen und Gasverbrauchsapparaten. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die EVK begonnen werden. Werden Abweichungen von der bewilligten Ausführung notwendig, löst dieser Umstand eine erneute Meldepflicht aus, mit der Folge, dass für die Änderung eine neue Bewilligung ausgestellt werden muss.

## 3.8 Konzession und Installationsbewilligung für Installateure

Im Versorgungsgebiet der EVK dürfen nur Installateure bzw. Installationsfirmen Arbeiten ausführen, welche über eine gültige Konzession bzw. Installationsbewilligung der EVK verfügen:

- a) Die Konzession oder Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch erteilt.
- b) Bewilligungen werden durch die EVK nur an Installateure abgegeben, welche den Nachweis an die Fachkundigkeit erfüllen. Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkundigkeit sind in den Richtlinien GW 1 «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser» und den entsprechenden Reglementen des SVGW beschrieben bzw. geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die EVK.
- c) Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch die EVK nur an Personen bzw. Unternehmen abgegeben, die Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.

- d) Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- e) Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften, Richtlinien, Normen und den SVGW-Leitsätzen entstehen.
- f) Die EVK kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass geben.
- g) Die EVK erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

## 3.9 Abnahme/Installationskontrolle

Die EVK kontrolliert die Hausinstallationen der Gasversorgung, nicht aber die Gasverbrauchseinrichtungen. Festgestellte Mängel werden dem Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Die Behebung von festgestellten Mängeln wird anlässlich einer Nachkontrolle geprüft. Sind die Mängel nicht behoben, wird eine Nachfrist angesetzt.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift die EVK die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen und stellt in schweren Fällen die Lieferung ein.

Den kontrollberechtigten Personen ist für die Kontrolle(n) zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zugang zu gewähren.

Wird bei einer Anlage keine Installationskontrolle durch die EVK oder deren Beauftragte vorgeschrieben, muss der Installationsberechtigte eine Eigenkontrolle durchführen und mit einem Schlussprotokoll bestätigen. Das Schlussprotokoll muss, sofern dies in der Installationsbewilligung verlangt wird, vom Installationsberechtigten unterzeichnet und der EVK zugestellt werden.

# 3.10 Erdung

Erdgasleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Installationen oder Anlagen benützt werden. Der Eigentümer bzw. Kunde ist für die fachmännische und ordnungsgemässe Ausführung/Erstellung der Erdung zuständig bzw. verantwortlich.

# 3.11 Haftung

Der Eigentümer der entsprechenden Installationen und Anlagen haftet für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt oder aus dem Betrieb einem Dritten oder der EVK zugefügt werden.

## 4. Druckregeleinrichtungen

# 4.1 Definition und bauliche Voraussetzungen

Als Druckregeleinrichtungen werden Anlagen und Apparate bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedrucks vor der Messeinrichtung dienen.

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVK den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregeleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

# 4.2 Erstellung, Instandhaltung und Reparatur bzw. Änderung

Die Druckregeleinrichtungen dürfen nur von der EVK oder einer konzessionierten Installationsfirma erstellt, bedient oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt die Instandhaltung und Reparatur bzw. Änderung durch die EVK oder deren Beauftragte.

# 4.3 Kosten Erstellung, Instandhaltung, Reparatur etc.

Die Druckregeleinrichtungen werden durch die EVK zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum.

Die Kosten für Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung der Druckregeleinrichtungen gehen zulasten der EVK. Die Installationskosten gehen zulasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregeleinrichtungen gehen zulasten des Grundeigentümers, es sei denn, die EVK hat die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

## 5. Mess- und Steuereinrichtungen

# 5.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

## 5.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVK den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Standort ist so zu wählen, dass keine äusseren Einflüsse (Beschädigungen, Staub, Frost, Feuchtigkeit etc.) Einwirkungen auf den Zähler bzw. die Messung haben. Gaszähler dürfen nicht gestrichen werden.

# 5.3 Montage, Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der EVK oder einer konzessionierten Installationsfirma geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die EVK oder eine konzessionierte Installationsfirma die Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die der EVK infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

## 5.4 Kosten für Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Instandhaltung und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zulasten der EVK.

### 5.5 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der EVK. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Verrechnungsmessung.

# 5.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessung

Sind Fernwirktechnik, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Instandhaltungskosten zulasten des Grundeigentümers. Dieser stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Netzwerkanschluss inkl. Datenübertragungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Die Unterzähler unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

# 6. Erdgaslieferung

# 6.1 Umfang und Beschaffenheit

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

Die EVK liefert Erdgas handelsüblicher Qualität. Die Veränderung des Brennwertes wird durch die EVK gemäss den SVGW-Richtlinien berücksichtigt.

## 6.2 Aufnahme der Erdgaslieferung

Die Inbetriebnahme einer Anlage, auch die Wiederinbetriebnahme, ist der EVK schriftlich anzuzeigen. Die Erdgaslieferung erfolgt erst nach Durchführung der Installationskontrolle durch die EVK oder ihrer Beauftragten.

## 6.3 Abgabe an Dritte

Die Lieferung an Dritte durch den Kunden ist ohne die Zustimmung der EVK nicht gestattet. Stimmt die EVK einer Drittbelieferung zu, so gelten für den Drittbelieferten die Preise nach dem jeweils gültigen Segment. Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der EVK und dem Kunden an den Drittbelieferten weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der EVK für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

## 7. Erdgasbezug

# 7.1 Mehrbezug

5

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

# 7.2 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck und eigenen Verbrauch verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist die EVK berechtigt, allfällige Nachverrechnungen vorzunehmen. Bei Missbrauch kann die EVK die Erdgaslieferung umgehend einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung an der Hauptleitung der EVK) gehen in jedem Fall zulasten des Kunden bzw. Grundeigentümers.

### 7.3 Einschränkungen der Erdgasabgabe

Die EVK kann die Erdgaslieferungen ohne Kostenfolge einschränken oder einstellen, insbesondere (aber nicht abschliessend) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, bei betriebsbedingten Unterbrechungen, bei Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen, bei Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit, bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Erdgasversorgung des Landes sowie aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden möglichst frühzeitig mitgeteilt.

### 7.4 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, feuerpolizeilichen Auflagen und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 7.5 – ist die EVK nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Erdgasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der EVK. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

# 7.5 Zahlungsverzug und Einstellung der Lieferung

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgasbezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist die EVK berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit per eingeschriebenem Brief (oder quittierter Übergabe) unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen.

# 8. Messung des Erdgasbezuges

# 8.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die EVK oder deren Beauftragte oder via Smart Meter. Die EVK kann vom Kunden das periodische und unentgeltliche Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen (Selbstablesung), sofern kein Smart Meter eingesetzt ist.

# 8.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

## 8.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der EVK eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

### 8.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
- b) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die EVK festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse, auszugehen. Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

## 9. Preise, Rechnungstellung, Zahlung

#### 9.1 Preise

Die Preise bzw. die Preiskomponenten für den Erdgasbezug richten sich nach den jeweils aktuellen Preislisten der EVK. Die jeweils aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.evk.ch publiziert. Die Kunden werden bei Preisänderungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft. Der Kunde anerkennt diese Preise und verpflichtet sich zur Bezahlung des Bezugspreises.

## 9.2 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (m³) gemessen und für die Rechnungstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren werden ausschliesslich von der EVK berechnet.

# 9.3 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden durch die EVK festgelegt. Die EVK behält sich vor, zwischen den Ablesungen Akontorechnungen im Umfang der voraussichtlichen Lieferungen zu stellen. Die Höhe des Akontobetrages wird durch die EVK aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartalsoder Jahresverbrauches festgelegt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVK vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

## 9.4 Zahlungsbedingungen und Beanstandungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen schriftlich geltend zu machen. Die Inkassokosten sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

## 9.5 Zahlungsverzug

Mit der Mahnung durch die EVK wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p. a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Aufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 10. Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Website www.evk.ch publiziert.

# 11. Verbrauchs- und Leistungsdaten (Einsatz von Smart Meter)

## 11.1 Auslesung von Zählerständen

Die EVK ist befugt, bei ihren Kunden Smart Meter einzusetzen.

Werden Smart Meter eingesetzt, werden die Zählerstände in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählerstände mit einer dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an die EVK weitergeleitet und dort abgespeichert.

# 11.2 Verwendung der ausgelesenen Daten

Die Datenübertragung erfolgt in der Regel verschlüsselt. Die ausgelesenen Daten werden zur Rechnungstellung verwendet.

Weiter ermöglicht der Smart Meter die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (in der Regel Stundenwerte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert. Diese Speicherung erfolgt mit einer dem Smart Meter zugeordneten und so pseudonymisierten Nummer. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden werden diese Lastgangdaten auf einem übergeordneten System personenbezogen den entsprechenden Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von der EVK zu Energieberatungen und -dienstleistungen verwendet werden. Die EVK gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.

## 11.3 Erweiterte Verwendung von Lastgangdaten

Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann die EVK pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mehrerer Messpunkte zusammenfassen und somit aggregieren.

Die EVK stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Zusammenfassung der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Die EVK ermittelt ohne explizite Einwilligung des Kunden kein personenbezogenes Verbrauchsverhalten.

## 11.4 Weitergabe von Daten an Dritte

Die EVK ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung sowie Bund und Kanton zu statistischen Zwecken) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung nützlich oder erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonalrechtlicher Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden.

April 2020

7

# 12. Haftung

## 12.1 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die EVK für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden sowie entgangenem Gewinn infolge Einschränkung oder Einstellung der Erdgasabgabe sind hiermit wegbedungen und ausgeschlossen.

Die EVK haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, hiermit ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und in jedem Fall auf Fr. 5,0 Mio. pro Ereignis beschränkt.

Die EVK haften nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind oder für Schäden, die die Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte und Anlagen sowie nicht im Eigentum der EVK stehende Leitungen oder Anlagen verursacht werden.

## 12.2 Verantwortung des Kunden

Für Schäden der EVK, die der Kunde oder Personen, für die er einzustehen hat, verursacht, haftet der Kunde; dazu gehören insbesondere aber nicht abschliessend Schäden, die durch fehlerhafte Hausinstallationen, angeschlossenen Geräte oder Anlagen sowie unsachgemässer Umgang damit verursacht werden.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Kaltbrunn. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar.

## 14. Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der EVK hat die vorliegenden AGB per 27.11.2019 genehmigt und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt.

April 2020

8